OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-751265/2/Kl/CG

Datum:
Linz, 24. März 2021

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin Dr. Klempt über die Beschwerde der E GmbH, M, P, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Gmunden, vom 4. März 2021, GZ: BHGMSanR-2020-712454/6-SI, betreffend Vergütung nach dem Epidemiegesetz 1950 den

B E S C H L U S S

I. Die Beschwerde wird als unzulässig zurückgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

1. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Gmunden vom 4. März 2021, GZ: BHGMSanR-2020-712454/6-SI, wurde dem Antrag der Beschwerdeführerin (kurz: Bf) auf Vergütung für die Entgeltfortzahlung nach § 32 Epidemiegesetz des an ihren Arbeitnehmer J S während dessen Absonderung fortbezahlten Entgelts inkl. des Dienstgeberanteils in der gesetzlichen Sozialversicherung bzw. des Zuschlags nach § 21 Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetz in Höhe von 1.133,17 Euro Folge gegeben. Da dem Standpunkt der Partei vollinhaltlich Rechnung getragen wurde, ist eine Begründung der Behörde gemäß § 58 Abs. 2 AVG entfallen.

2. Dagegen wurde fristgerecht Beschwerde eingebracht und in dieser geltend gemacht, dass Herrn S im Dezember ein Bruttoverdienst von 3.393,48 Euro zustand. Geteilt durch 31 Kalendertage im Dezember und multipliziert mal 11 Kalendertage (Absonderungszeitraum) ergibt sich ein Betrag von 1.204,14 Euro. Unter Zuzählung von 16,33 % Sozialversicherungs-Dienstgeber-Beitrag (da Herr S bereits über 60 Jahre alt ist), ergibt sich in Summe ein Vergütungsbetrag von 1.400,78 Euro. Außerdem werden für den Bestand des Vergütungsanspruches als nicht relevant angesehen, dass der Urlaubszuschuss und die Weihnachtsremuneration im Juni und Oktober ausbezahlt wurden, weil sich die in diesen Monaten ausbezahlten Sonderzahlungen unzweifelhaft auch auf den Absonderungszeitraum bezogen und diesem auch aliquot zuzuordnen sind. Es wurde die Korrektur des Bescheides beantragt.

3. Die Bezirkshauptmannschaft Gmunden als belangte Behörde hat die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorgelegt und die Abweisung der Beschwerde beantragt. Es wurde darauf hingewiesen, dass dem Antrag der Bf vollinhaltlich entsprochen wurde.

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsichtnahme. Zumal die Beschwerde zurückzuweisen ist, konnte eine öffentliche mündliche Verhandlung gemäß § 24 Abs. 2 Z. 1 VwGVG entfallen.

4.1. Folgender Sachverhalt steht fest und wird zu Grunde gelegt:

Mit Eingabe vom 19.1.2021, eingelangt am 22.1.2021, wurde von der Bf für den Arbeitnehmer J S, geb. am x, ein Antrag auf Zuerkennung einer Vergütung für Entgeltfortzahlung gemäß § 32 Epidemiegesetz 1950 gestellt und darin für den Quarantänezeitraum von 11 Tagen ein Bruttobetrag (berechnet nach dem Entgeltfortzahlungsgesetz) in Höhe von 974,10 Euro und ein Dienstgeberanteil in der gesetzlichen Sozialversicherung gemäß § 51 ASVG und allenfalls Zuschlag

nach § 21 Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetz in Höhe von 159,07 Euro, insgesamt daher 1.133,17 Euro, beantragt. Es wurde ein Verdienstnachweis von Dezember 2020 betreffend den genannten Arbeitnehmer beigeschlossen. Weiters wurde der Absonderungsbescheid der Bezirkshauptmannschaft Gmunden vom 4.12.2020, GZ: BHGMSanR-2020-712454/1-GK, betreffend den genannten Arbeitnehmer für den Zeitraum 4.12.2020 bis zum Ablauf des 14.12.2020 angeschlossen.
Mit dem angefochtenen Bescheid wurde eine Vergütung des während der Absonderung fortbezahlten Entgelts inkl. Dienstgeberanteil in der gesetzlichen Sozialversicherung in Höhe von insgesamt 1.133,17 Euro gewährt.

4.2. Dieser Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei und unbestritten aus dem Verwaltungsakt.

5. Hierüber hat das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erwogen:

5.1. Gemäß Art. 130 Abs. 1 Z. 1 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) erkennen die Verwaltungsgerichte über Beschwerden gegen den Bescheid einer Verwaltungsbehörde wegen Rechtswidrigkeit.

Gemäß Art. 132 Abs. 1 Z. 1 B-VG kann gegen den Bescheid einer Verwaltungsbehörde wegen Rechtswidrigkeit Beschwerde erheben, wer durch den Bescheid in seinen Rechten verletzt zu sein behauptet.

Zur Erhebung einer Parteibeschwerde ist daher nach Art. 132 Abs. 1 Z. 1 B-VG legitimiert, wer behauptet, durch den angefochtenen Bescheid in seinen subjektiven Rechten verletzt zu sein; zu den subjektiven Rechten, deren mögliche Verletzung die Beschwerdelegitimation begründen, zählen sowohl einfach gesetzliche wie auch verfassungsgesetzlich gewährleistete Rechte. Die Beschwerdelegitimation setzt daher unter anderem voraus, dass eine solche Rechtsverletzung möglich ist; ob dies der Fall ist, ist nach dem Inhalt des angefochtenen Bescheides zu bestimmen (VwGH vom 11.11.2016, Ro 2016/12/0010; VwGH vom 30.06.2016, Ra 2016/16/0038).
Gelangt das Verwaltungsgericht zum Schluss, dass der Bf durch den angefochtenen Bescheid in seinen subjektiven Rechten nicht verletzt sein kann, ist die Beschwerde wegen mangelnder Beschwerdelegitimation bzw. mangelnden Rechtsschutzinteresses zurückzuweisen. Dies ist insbesondere der Fall, wenn mit dem angefochtenen Bescheid dem verfahrenseinleitenden Antrag des Bf vollinhaltlich stattgegeben wurde (vgl. Leeb in Hengstschläger/Leeb, AVG § 7 VwGVG Rz. 21). Durch eine ihrem Antrag vollinhaltlich Rechnung tragende Entscheidung kann somit eine beschwerdeführende Partei nicht in ihren Rechten verletzt sein.
Mit Eingabe vom 19.1.2021 brachte die Bf bei der belangten Behörde einen Antrag auf Vergütung für die Entgeltfortzahlung für den Mitarbeiter J S gemäß § 32

Epidemiegesetz ein und beantragte eine Vergütung für den Absonderungszeitraum von 11 Tagen in der Höhe von insgesamt 1.133,17 Euro. Die belangte Behörde gab dem Antrag vollinhaltlich Folge und gewährte der Bf die Vergütung in der Höhe des beantragten fortbezahlten Entgeltes in der Höhe von insgesamt 1.133,17 Euro. Da somit dem Begehren der Bf vollinhaltlich stattgegeben wurde, kann daher die Bf nicht als in subjektiven Rechten verletzt und daher nicht als beschwerdelegitimiert erachtet werden. Da somit das angefochtene verwaltungsbehördliche Handeln vom Antrag der Bf nicht zu ihrem Nachteil abweicht, ist die Bf nicht beschwert und es vermag vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich keine Beschwerdelegitimation bzw. kein Rechtsschutzinteresse der Bf erblickt werden.
Darüber hinaus ist festzuhalten, dass der Anspruch auf Vergütung antragsbedürftig ist. Sehen die Verwaltungsvorschriften vor, dass ein Bescheid (zB betreffend die Verleihung der Staatsbürgerschaft oder betreffend die Erteilung einer naturschutzbehördlichen Bewilligung oder ein Wiedereinsetzungsbescheid ausschließlich auf Antrag eines dazu Legitimierten (vgl auch VwGH 16. 9. 1965, 1126/65) erlassen werden darf (= antragsbedürftiger [antragsgebundener] Bescheid), so verhält in solchen Fällen der Antrag die Behörde nicht nur zur Durchführung des Verwaltungsverfahrens, sondern er ist gleichzeitig Voraussetzung für die Entscheidung und schafft zugleich die materiellrechtliche Grundlage für die Erlassung des Bescheides. Dementsprechend konstituiert und begrenzt der Inhalt eines solchen Antrags den Prozessgegenstand des Verwaltungsverfahrens, also die (Verwaltungs-)„Sache“ iSd §§ 8, 66 Abs 4 AVG [vgl. Hengstschläger/Leeb, AVG § 13 (Stand 1.1.2014, rdb.at) mit Judikaturnachweisen].
Entsprechend war Prozessgegenstand der (auch nach angegebener Höhe) beantragte Vergütungsbetrag.
Es war daher die Beschwerde gegen den angefochtenen Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Gmunden vom 4. März 2021 betreffend Vergütung nach dem Epidemiegesetz mangels Beschwerdelegitimation als unzulässig zurückzuweisen.

6. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Klempt